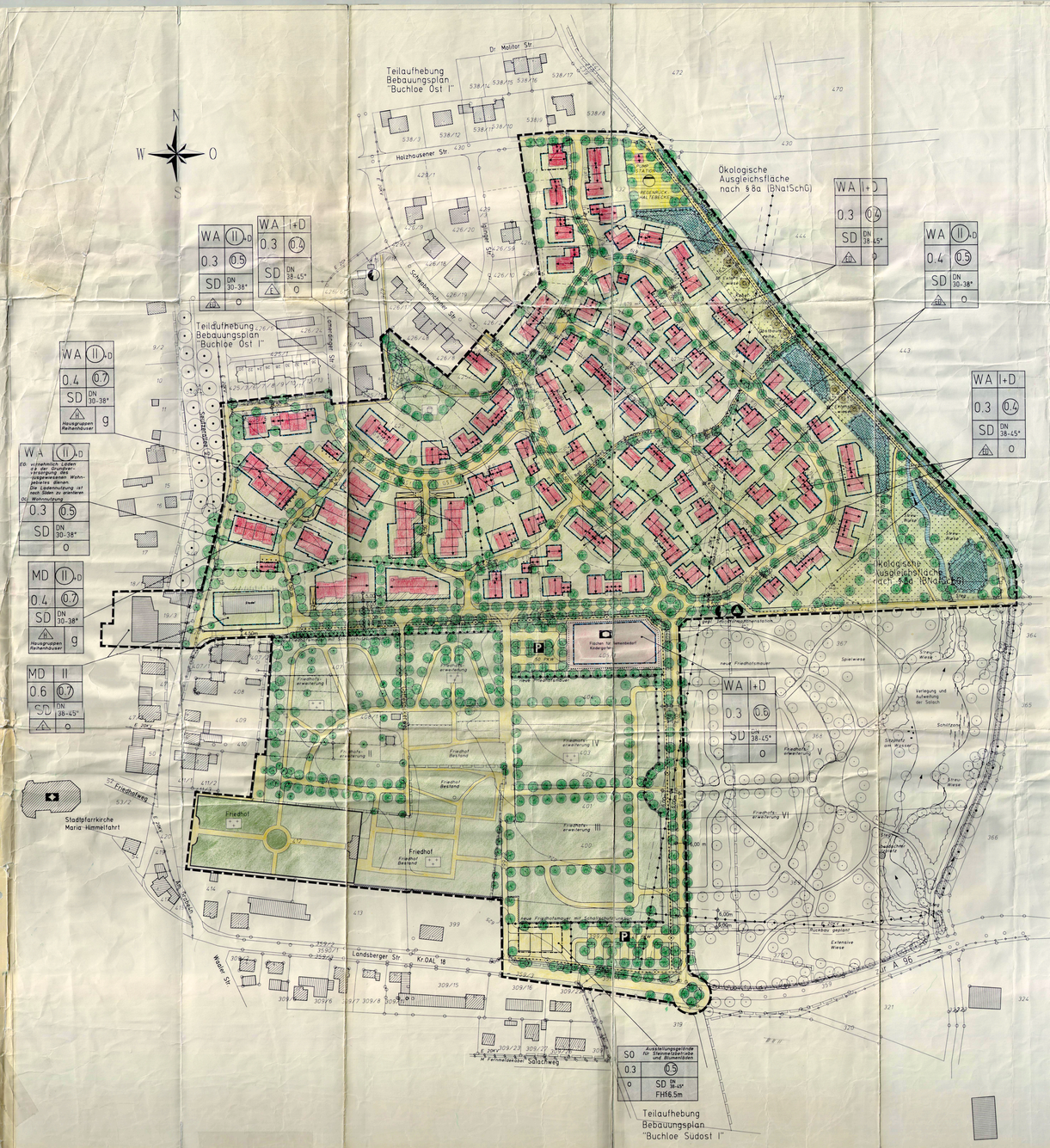

A. Festsetzungen durch Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- WA — mit Zweckbestimmung EO: vorwiegendes Lebensnutzung dient der Grundversorgung des Wohngebietes möglich
- SO — Sondergebiet mit Zweckbestimmung Ausstellungsgelände für Steinmetzbetriebe und Blumenläden
- Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindergarten
- Flächen für Verw.- und Entsorgungsanlagen mit Zweckbestimmung
- Abwasser-Rückhalte- und Regenrückhaltebecken
- Transformationsstation und Kabelanlagen

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0.4 — Grundflächenzahl als Höchstzulässig
- (0.7) — Geschoßflächenzahl als Höchstzulässig
- Ausnahmen Dachgeschosse möglich
- DN 18-45° FH 8.50m — Bereich der zulässigen Firsthöhe und Dachneigung
- Firsthöhe gemessen talseitig Mitte Gebäude
- BAUWEISE, BAUGRENZEN
- offene Bauweise
- nur Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Firstrichtungen
- VERKEHRSFLÄCHEN
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreiecke
- Parkbucht im öffentlichen Grunstreifen entlang Straßen
- GST — Gemeinschaftlicher Vorplatz
- P — Öffentlicher Parkplatz
- Öffentlicher Rad- und Fußweg
- GRÜNFLÄCHEN
- Öffentliche Grünfläche Rasenflächen
- Private Grünfläche
- Zweckbestimmung: Friedhof
- Zweckbestimmung: Spielplatz
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- Umgrenzung von Ökologischen Ausgleichsflächen nach §8a Abs. 7 BNatSchG (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG zur Entwicklung der Landschaft mit Maßnahmen als Pflanzbestand zum vorhandenen Sotach-Bach und zur Ortsrandeingrünung
- Extensivwiese mit einziger Mahd im Herbst
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bzw. Lockere Gehölzpflanzung Artenauswahl
- Neupflanzung von Bäumen 1. und 2. Ordnung Artenauswahl
- Neupflanzung von großkronigen Obstbäumen in Hochstammform
- Baumbestand erhalten
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
- Grenze des Räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Kennzeichnung der Flächen die nicht eingezäunt werden dürfen
- Fahrgarage
- Mülltonnen
- neue Friedhofmauer mit Schallschutzfunktion
- SO — Garage
- Zufahrten
- HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN
- Abgrenzung bestehender Bebauungspläne
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 573 — Flurnummern
- Vorschlag für Grünflächengrenze
- Vorschlag für Verlauf der neuen Friedhofsmauer
- Vorgeschlagene Gebäudestellung
- Bestehendes Wohngebäude
- Bestehendes Nebengebäude
- Bestehende Mauer
- Bestehender Zaun
- Bestehende Stützmauer mit Böschungsoberkante
- Bestehende Straßen und Wege
- Auflassung von Straßen und Wegen
- 6.00 m / 6.00 m — Oberirdische Versorgungsleitung / E-Leitung
- 6.00 m / 6.20KV — Unterirdische Versorgungsleitung / E-Leitung
- Fernmeldekabel (LRA)
- Containerstandort für Wertstoffe
- Bestehender Graben / Sotach
- Bestehende Bäume
- 520 — Höhenschichtlinie

B. RECHTSGRUNDLAGEN

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und des § 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gefaßten Fassung des BT-Bl. der Bayerischen Bauordnung (BAYBO) in der gefaßten Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der gültigen Fassung und des §§8a Abs. 2 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der gefaßten Fassung erläßt die Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu, nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens nach §11 Abs. 1 und 3 BauGB folgenden Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für das Gebiet Ost als

S A T Z U N G

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das o.g. Gebiet gilt der vom Planungsbüro Dr. Zettler, Memmingen, ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 26.01.1996.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird festgesetzt als:

Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des §4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) (BGBl. I S. 133)

Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) (BGBl. I S. 133) mit Nutzungsänderung nach §3 Abs. 7 ZPO 2 (BauNVO) Zulässig sind im Erdgeschoß vorwiegend Läden, die der Grundversorgung des ausgewiesenen Wohngebietes dienen. Die Lebensmittelnutzung ist nicht zulässig.

Sondergebiet mit (SO) mit Zweckbestimmung nur für Gewerbe, die für den Fremdenverkehr notwendig und von Bedeutung sind (z.B. Fahrradverleih, Blumenläden im Sinne des § 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung als Kindergarten nach §9 Abs. 1 Nr. 5 (BauGB)

Zulässig ist der Bau eines Kindergartens, mit den notwendigen Stellplätzen.

§3 Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 ZPO 6 (BauGB) §16 Abs. 2 BauNVO

Die in den Bebauungsplanzeichnung eingeschriebenen Zahlen der, vorgeschriebenen Grund- und Geschoßflächenzahlen gelten als höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.

Im Bereich des ausgewiesenen Sondergebietes ist die Dachgeschoßfläche auf die Vollgeschoßfläche anzurechnen. Bei Gebäuden mit der Kennzeichnung (II) dürfen max. 2 Vollgeschoße Gebäude errichtet werden.

§4 Bauweise, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 ZPO 2 und 5 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

(1) Es gelten die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Bauweisen (offene, geschlossene) laut § 9 Abs.1 Nr. 2 und 5 BauGB und § 22 und 23 BauNVO.

(2) Es gelten die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Hauptsächlichen laut §22 Abs. 2 bis 4 BauNVO und durch die festgesetzten Baugrenzen laut § 23 BauNVO.

(3) Unabhängig von den gültigen Baugrenzen gelten die Abstandsflächen entsprechend der Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

§5 Gestaltung
Art. 98 BAYBO

(1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Gebäude mit I + (D) nur Satteldächer mit einer Neigung von 38 - 45 Grad, für Gebäude mit I + D nur Satteldächer mit einer Neigung von 30 - 38 Grad zulässig.

(2) Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und mit glänzenden Oberflächen dürfen bei den Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden.

(3) Einrichtungen und Anlagen der Werbung sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes an Wohnhäusern unzulässig.

(4) In der Bebauungsplanzeichnung ist die festgesetzte Firstrichtung eingetragen.

(5) Schleppdächer sind mit mittigen First über die Längsseite des Hauptkörpers auszubilden.

(6) Als Dachendeckungsmaterial sind Dachziegel oder Dachsteinen in ziegelrotfarbe zu verwenden. Dachrinnenverbindungen sind verboten.

(7) Gegenüberliegende Kreisbögen und der eingeschlossenen Wohnhäuser bis zu einer Höhe von 1.5 m zulässig, bei zweigeschossigen Gebäuden nur bis zu einer Höhe von 0.50 m. Garagen und Nebengebäude dürfen nur einen bis zu 1.25 m hohen Kniestock aufweisen. Als Maß gilt die senkrechte Entfernung von Oberkante Rundecke bis Unterkante Sparren, gemessen in der Leistungsfläche der Außenseite der Umfassungswand.
Die Giebelseite wird auf max. 10.0 m festgesetzt.

(8) Dachaufbauten sind unzulässig.

(9) Dachflächenfenster sind zulässig bis zu einer Einzelgröße von 0.8 m2 bis 1.0 m2.

(10) Gauben sind als Dachaufbauten zulässig.

(11) Dachgauben (Gauben 1.Ord.) einer Mindestabstand von ca. 1.m aufweisen, sie sind nur als Giebel- oder Schleppgauben zulässig, je Haus ist nur eine Gauben zulässig.

(12) Dachaufbauten und in zweier Reihe übereinander nicht zulässigen, die Summe der Gaubenbreiten darf nicht größer sein 1/3 der betreffenden Dachfrontlänge sein.

(13) Zwischen Gaube und Traufe muß mindestens eine 1.0 m breite Dachfläche liegen. Der Abstand zwischen Giebelwand und Gaube sollte min. 1.5 m betragen. Bandgauben sind nicht zulässig.

(14) Zwerchgiebel sind zulässig, sie müssen die gleiche Neigung wie desmuspdach aufweisen.

(15) Dunstrohre und dmlichen sind im Farbton der Dachdeckung anzupassen. Antennen und Satellitenschüsseln sind auf den Dachflächen nicht zugelassen.

(16) Der Dachüberstand darf betragen
am Giebel: bis 1.0 m
an der Traufseite: 0.8 m
Abschleppungen über Freisitz, Hauseingang und Balkone sind erlaubt.

(17) Dachflächen sind rechteckig auszubilden.

(18) Sonnenkollektoren sind aus nichtreflektierenden dunklem Material erlaubt. Diese sind baugestalterisch einwandfrei in die Dachfläche einzufügen. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind erlaubt soweit nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks vorliegt.

(19) Die Oberkante FOK des Erdgeschosses darf in Hausmitte höchstens 0.3 m über dem angrenzenden Fahrbahnrand liegen.

(20) Bei der Außengestaltung sind zulässig:

a) Verputzmauerwerk mit lotbaren Anstrich und Bauteile aus Holz, farbige Anstriche sind als Ausnahme nur dann zulässig, wenn sie auch in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.
Alle verwendeten Wandverkleidungen müssen den Ansprüchen des landschaftsgebundenen Bauens entsprechen und in geeignetem Verhältnis Holz und Putz geschgestellt sein.

b) Die Verwendung von Glasbausteinen und Profilgläsern ist nicht zugelassen.

c) Giebelfenster müssen von der Unterkante Sparren einen Mindestabstand von 0.3 m aufweisen.

(21) Eine Begrünung der Dachflächen ist zulässig.

§ 6 Flächen für Garagen und Nebengebäude
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

(1) Alle Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sind innerhalb der überbaubaren Flächen zu errichten.

(2) Pro Wohneinheit sind zwei PKW-Stellplätze nachzuweisen.

(3) Garagen in Kellergeschossen sind unzulässig.

(4) Garagen müssen in Massivbauweise erstellt werden und ein Satteldach erhalten.

(5) Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze müssen einheitlich zusammengebaut werden. Vorderfronten zur öffentlichen Verkehrsfläche gewandt und Dachdeckung sowie Traufl- und Firsthöhen müssen einheitlich ausgeführt werden.

(6) Die Traufhöhe darf bei Garagen und damit verbundenen untergeordneten Bauteilen 3.00 m nicht überschreiten.

(7) Tiefgaragen-Zufahrten sind in die Gebäude zu integrieren.

§ 7 Freiflächengestaltung/Einfriedungen
§ 9 Abs. 1 Zff. 10 (BauGB)

(1) Aufschüttungen und Abgrabungen

a) Veränderungen der Geländeoberflächen dürfen nur in den zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Ausmaß ausgeführt werden. Die natürliche Geländeoberfläche ist weitmöglichst zu erhalten.

b) Jedes Grundstück muß an die Nachbargrundstücke ohne Abkatz, ohne Stützmauer und ohne sonstige Böschung anschließen.

c) Abgrabungen zum Zwecke der teilweisen Freilegung des Kellergeschosses sind nicht zulässig.

(2) Garagenentfernten dürfen pro Grundstück höchstens 5.0 m breit sein. Das entwässerte Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet und muß auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

(3) Die Einfriedungen an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind als Holzlattenzäune maximal 1.0 m hoch oder als Gebüschhecken auszuführen.
Zwischen den Grundstücken sind keine Einfriedungen zulässig. Ausgenommen sind keine Hecken, Gebüsche, Zäune bis zu 0.8 m Höhe zur Sicherheit, Sichtschutz, Begrünung und geschlossene Wände sind nicht zulässig.
Pfeiler für Gartentore und Zäune werden als Mauerpfeiler bis zu einer Breite von 1.0 m und in gleicher Höhe die der Einfriedung zugelassen.

(4) Die Abfallbehälter müssen entweder in den Gebäuden oder in unmittelbar Mülloasen, die gestalterisch in die Einfriedung einzubeziehen sind, untergebracht werden.

(5) Die Versiegelung des Bodens (z.B. durch Zufahrten, Terrassen, Überbauung etc.) darf nicht mehr als 40 % der nicht überbauten Grundstücksfläche betragen.
Die Befestigung von Flächen über die festgesetzten Prozentsätzen hinaus ist z.B. für Kiesgärten nur in Rasengittersteinen oder in Kies zulässig.

§8 Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Innerhalb der Sichtdreiecke und Sichtbandenlängen oder Art überhaupt einer Höhe von 0.80 m über der Straße unzulässig. Ausnahme bilden hochstämmige Bäume mit Kronenansatz über 2.5 m.

§9 Flächen für Versorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen.
Damit eine Behinderung der öffentlichen Verkehrsflächen unterbleibt, sind erforderliche Kabelverteilerschränke unter Aussparung von Sichtbereichsdreiecken - so in bestehenden Baugrundstücken zu plazieren, daß die Straßenbegrenzungslinie nicht überschritten wird. Die genauen Schranktandorte ergeben sich erst im Rahmen der Netzprojektierung.

§10 Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB Art. 91, 111 Nr. 1 BAYBO

(1) Die öffentlichen Grünflächen sind noch einem Objektplan anzulegen und zu bepflanzen.

(2) Die Friedhofserweiterungen sind durch eine Friedhofssatzung festzuregeln.
Die weitere Friedhofsplanung soll sich aus dem Erschließungsvorschlag des Bebauungsplanzeichnung entwickeln. Haupterschließungswege können mit Pflasterbelägen
Eine Stellmöglichkeit befindet werden
Erschließungswege der einzelnen Grabfelder sind als wassergebundene Decke mit Randabfassung anzulegen.

(3) Stellplätze und Parkplätze in den öffentlichen Grünflächen sind wasserdurchlässig als wassergebundene Decke bzw. Rasenpflaster herzustellen.

(4) Hinweis Pflanzenauswahl

a) Sträucher
Cornus sanguinea, Hartriegel
Corylus avellana, Haselnuß
Crataegus monogyna, Weißdorn
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare, Liguster
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehdorn
Rosa canina, Hundsrose
Viburnum lantana, Wolliger Schneeball
Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball

b) Bäume I. Ordnung
Acer pseudoplatanus, Spitzahorn
Acer platanoides, Bergahorn
Alnus glutinosa, Schwarzerle
Fraxinus excelsior, Esche
Fraxinus excelsior, Esche
Quercus robur, Stieleiche
Prunus avium, Vogelkirsche
Prunus padus, Traubenkirsche
Tilia cordata, Winterlinde
Tilia platyphyllos, Sommerlinde

c) Bäume II. Ordnung
Acer campestre, Feldahorn
Betula pendula, Birke
Carpinus betulus, Hainbuche
Prunus avium, Vogelkirsche
Prunus padus, Traubenkirsche
Sorbus aucuparia, Vogelbeere

(3) Bepflanzungsdichte und Qualitäten
Die Mindestgröße der zu pflanzenden Bäume I. und II. Ordnung beträgt 18-20 cm Stammumfang. Die Sträucher sind in der Qualität STR. 2xv., Höhe 60-100 zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt in Reihen im Abstand von 1 m, innerhalb der Reihen werden die Pflanzen auf Lücke im Abstand von 1 m gepflanzt. Die Strauchpflanzung erfolgt in Gruppen von 5-7 Stück der gleichen Art.

(4) Auf den privaten Einzelgrundstücken sind zwecks, soweit nicht in den Bebauungsplanzeichnung festgesetzt:
mindestens ein Baum II. Ordnung zu pflanzen.
Zur Auswahl stehen Pflanzenarten laut Hinweis unter §10, Zff 2 u. 3.

§11 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft und ökologischen Ausgleichsflächen entlang des Sotach-Baches
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 (BauGB), §8a Abs. 2 bis 5 (BNatSchG)

(1) Lockere Gehölzanpflanzung
Aufbau eines Feldgehölzes zur Ortsrandeingrünung und Uferbegleitgehölzes entlang des Sotach-Baches
Pflanzabstand im Raster 2x2 m

Bäume I. und II. Ordnung	
2 %	Acer campestre, Scwarzdorn
2 %	Betula pendula, Vogelbeere
5 %	Prunus avium, Vogel-Kirsche
5 %	Prunus padus, Trauben-Kirsche
Sträucher	
10 %	Cornus sanguinea, Hartriegel
10 %	Crataegus monogyna, Weißdorn
10 %	Corylus avellana, Haselnuß
10 %	Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
5 %	Salix purpurea, Purpurweide
5 %	Salix aurita, Öhrchenweide
20 %	Ligustrum vulgare, Liguster
2 %	Rhamnus cathartica, Kreuzdorn
5 %	Rosa canina, Hundsrose
5 %	Viburnum lantana, Wolliger Schneeball
5 %	Viburnum opulus, Gem. Schneeball
100 %	

§ 12 Immissionsschutz

(1) Die von der Landwirtschaft ausgehenden Emissionen sind von den künftigen Anliegern zu dulden.

§ 13 Denkmalschutz

(1) Bei allen Bodenengriffen im Planungsgebiet muß damit gerechnet werden, daß man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist gem. Art. 8 DSchG gesetzlich verpflichtet, auch Auffinden von Bodendenkmälern und Funden sofort der Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.
Alle Bodenschätzungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Hofgrabenstraße 11 a, 80152 Augsburg, Tel. 08211/35189, Fax: 08211/35182) mitgeteilt werden.
Die außerhalbenden Gegenstände und der Fundort sind bis zum Abauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorgefundener Bodendenmäler zu dulden. Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr eines Abhandenkommens besteht.

§ 14 HINWEISE/EMPFEHLUNGEN

Stellplätze, Zufahrten und Höfe sollen möglichst in wasserdurchlässiger Form (Kies) ausgeführt werden.

Die nicht versiegelten Flächen sind in landschaftsgerechter Art und Weise nach einem Gestaltungs- und Bepflanzungsplan mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen, zu begrünen und zu unterhalten.

Naturnahe Gartengestaltung geringt mit Wildrosen, Heckenrosen, Schlehen, Hecksche, Eberesche, Esche, Wegdornen, Hartriegel, Haselnuß, Liguster, Eibe, Zierapfel, Zierkirsche, Zierquitte, Zierstrauch, Zierpflanzung sollen in der Verwendung von Coniferesten Ziergebüsch und immergrünen Grüngehölzen sowie Thuja etc. eingeengt.

Jeder Grundstückseigentümer sollte auf seinem Grundstück für die geregelte Versickerung von anfallenden Oberflächenwasser Sorge tragen.

Es wird preisamt, daß kompostierbare Garten- und Hausabfälle - Kompostflächen auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden.

§ 15 Inkrafttreten
Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Buchloe, den 13.09.96

Bürgermeister
Greif
1. Bürgermeister

D. Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24.4.96 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 12.03.96 ortsüblich bekanntgemacht.

Buchloe, den 12.3.96

1.Bürgermeister
Greif
1. Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 10. Juli 1981

Buchloe, den 12.3.96

1.Bürgermeister
Greif
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.95 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 29.8.95 bis 28.9.95 öffentlich ausgelegt.

Buchloe, den 12.3.96

1.Bürgermeister
Greif
1. Bürgermeister

§ 10 HINWEIS/EMPFEHLUNGEN

Die Stadt Buchloe hat mit Beschluß des Stadtrats vom 24.4.96 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 26.01.96 als Satzung beschlossen.

Buchloe, den 16.4.96

1.Bürgermeister
Greif
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am 19.04.96 vom Landratsamt Ostallgäu gem. § 11 Abs.1 BauGB angezeigt.
Verletzungen der Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des Landratsamtes vom 04.04.96 nicht geltend gemacht.

Marktoberdorf, den 04.04.96

Landratsamt Ostallgäu
Bauverwaltung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan wurde am 19.04.96 gemäß § 11 Abs. 1 u. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Buchloe zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 und Abs.4 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Buchloe, den 19.5.96

1.Bürgermeister
Greif
1. Bürgermeister

AUFTRAGGEBER: Stadt Buchloe
Landkreis Ostallgäu

BAUVORHABEN: Bebauungsplan "Ost"
mit Grünordnung
1. ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKL.: Entwurf

PLANUNGSBÜRO DIPL.ING. DR. LZETTLER
BERATENDER ARCHITEKT
87700 MEMMINGEN BAUMGARTNERSTR. 20 TEL 08331 12027-28
FAX 08331 47110

PLAN-NR. 1 | BAUSTADT | M 1:500 | DATUM 26.01.96 | GEZ. Lz | GEÄ. | PLANNR. | MAßSTAB